



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH

IWW-Studienprogramm

Grundlagenklausur I

„Rechnungswesen und Finanzen“

Teil D „Jahresabschluss“

Musterlösung zur I. Musterklausur

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Zu Aufgabe 1

24 Punkte

a) (8 Punkte)

<p>Da der Kurs der Wertpapiere zum 31.12. des Jahres 2 gestiegen ist, muss die KG gemäß § 253 Abs. 5 HGB eine Zuschreibung vornehmen. Aufgrund des Anschaffungskostenprinzips des § 253 Abs. 1 HGB bilden die Anschaffungskosten i. H. v. 102.852 € die Wertobergrenze. Sie dürfen nicht überschritten werden. Die KG muss also eine Zuschreibung bis zu den Anschaffungskosten vornehmen. Die Wertpapiere sind demnach in der Bilanz zum 31.12.2 mit einem Wert von 102.852 € zu bewerten. Ein Wahlrecht besteht nicht.</p>	
<p>Diese Zuschreibung entspricht dem angestrebten Ziel des Ausweises eines möglichst hohen Jahresüberschusses. Dies ergibt sich schon buchungstechnisch daraus, dass die Gegenbuchung zu der Sollbuchung, mit der der Wert des Wertpapierbestandes um $(102.852 \text{ €} - 82.980 \text{ €}) = 19.872 \text{ €}$ erhöht wird, ein Ertragskonto ist. Es kann als „Zuschreibung“ bezeichnet werden und stellt ein Unterkonto des gesetzlich vorgeschriebenen Kontos „Sonstige betriebliche Erträge“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6 HGB) dar.</p>	
<p>Im Ergebnis muss die KG also im Rahmen ihrer vorbereitenden Jahresabschlussbuchungen folgende Buchung vornehmen:</p> <p style="text-align: center;">Wertpapiere des Umlaufvermögens <i>an</i> Sonstige betriebliche Erträge 19.872 €</p>	

b) (8 Punkte)

<p>Aufgrund des gesunkenen Dollar-Kurses ist der Wert der Forderung am Bilanzstichtag von 53.840 € auf 51.320 € gesunken.</p>	
<p>Die Forderung gehört zum Umlaufvermögen der KG. Deshalb ist nach § 253 Abs. 4 HGB im Jahresabschluss zwingend dieser niedrigere Wert anzusetzen und gleichzeitig eine Abschreibung auf Forderungen in Höhe der Differenz von 2.520 € vorzunehmen.</p>	
<p>Der Buchungssatz lautet</p> <p style="text-align: center;">Abschreibung auf Forderungen <i>an</i> Forderungen 2.520 €</p>	
<p>Ein Wahlrecht besteht nicht. § 256a Satz 2 HGB ist für die Lösung ohne Bedeutung.</p>	

c) (8 Punkte)

<p>Das Patent ist ein immaterieller Vermögensgegenstand, der dem Betrieb der KG dauernd zu dienen bestimmt ist. Er ist deshalb gem. § 247 Abs. 2 HGB dem Anlagevermögen zuzuordnen. Nach § 248 Abs. 2 HGB besteht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Bilanzierungswahlrecht.</p>	
<p>Unter der Zielsetzung eines möglichst hohen Gewinnausweises sollte die KG die Aktivierung vornehmen.</p>	
<p>Gemäß § 255 Abs. 2a Satz 1 i. V. m. Abs. 2 HGB sind für die Bewertung die Herstellungskosten des Vermögensgegenstands heranzuziehen. Diese entsprechen den von den Kostenrechnern ermittelten Entwicklungskosten. Das Patent ist daher mit einem Wert von 980.540 € in die Bilanz aufzunehmen.</p>	
<p>Der Buchungssatz lautet</p> <p style="text-align: center; margin-left: 40px;">Selbst geschaffenes Patent an Aufwandskonten auf denen die Entwicklungskosten verbucht wurden 980.540 €</p>	

Zu Aufgabe 2

6 Punkte

<p>Für Kapitalgesellschaften besteht der Jahresabschluss aus drei Teilen.</p>	
<p>1. Gemäß § 242 Abs. 1 HGB müssen sie eine Bilanz erstellen, die als Abschluss der Buchhaltung das Vermögen und die Schulden enthält.</p>	
<p>2. Nach § 242 Abs. 2 HGB wird die Bilanz eines Geschäftsjahres um eine GuV-Rechnung ergänzt, in der die Aufwendungen und Erträge gegenübergestellt werden.</p>	
<p>3. Außerdem müssen Kapitalgesellschaften gem. § 264 Abs. 1 S. 1 HGB zusätzlich einen Anhang erstellen (ausgenommen sind Kleinstkapitalgesellschaften; vgl. § 264 Abs. 1, S. 5 HGB). Darin werden die Bilanz- und GuV-Positionen erläutert, z. B. durch Beschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p>	